

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 1969 **Nummer 151**

Inhalt

1.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMB! NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	29. 9. 1969	RdErl. d. Finanzministers Treib- und Schmierstoffbedarf für Dienstkraftfahrzeuge von Landesdienststellen	1692
203024	18. 9. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schutzhelme für Dienstkräfte in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	1692
203030		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1969 (MBI. NW. S. 1596) Rahmen-Prüfungsordnung für die Erteilung des Wirtschafts-Diploms an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen	1692
21703	18. 9. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsfolgenhilfe: Nachweis der Kosten der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung, Arzneien und sonstigen Heilmittel für Zugewanderte aus der SBZ	1692
501	26. 9. 1969	RdErl. d. Innenministers Übernahme von Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet durch die Stationierungsstreitkräfte	1692

II

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landesregierung	
23. 9. 1969	Bek. — Behördliches Verschlagswesen	1692
	Innenminister	
24. 9. 1969	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Beschäftigungsausweises für eine Bedienstete der Landesenten- behörde	1695

20024

I.

**Treib- und Schmierstoffbedarf
für Dienstkraftfahrzeuge von Landesdienststellen**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 9. 1969 —
B 2717 — 5 — IV A 3

1. Nach § 19 Abs. 6 Kfz.-Richtl. v. 27. Juni 1961 (SMBL. NW. 20024) ist der Treib- und Schmierstoffbedarf auch für Dienstkraftfahrzeuge von Landesdienststellen, die über keine eigene Tankanlage verfügen, bei den am Ort oder in der näheren Umgebung befindlichen Tankanlagen anderer Landesdienststellen (einschließlich der Polizei) zu decken. Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß auch das für den Ölwechsel benötigte Öl bei landeseigenen Tankanlagen zu beschaffen und der Ölwechsel dort bzw. in den Kraftfahrzeugwerkstätten der Polizeidienststellen vorzunehmen ist.
2. Um einen reibungslosen Ablauf des Dienstbetriebes bei den in Anspruch genommenen Tankanlagen und sonstigen Kraftfahrzeugeinrichtungen zu gewährleisten, sind im Einzelfall mit den über diese Einrichtungen verfügenden Dienststellen Abfertigungszeiten zu vereinbaren.
3. Von den Dienststellen, deren Einrichtungen in Anspruch genommen werden, kann für die Durchführung des Ölwechsels in der Regel kein Personal zur Verfügung gestellt werden. Der Ölwechsel ist deshalb von den Kraftfahrzeugführern selbst vorzunehmen. Insofern weise ich auf § 23 Abs. 1 Kfz.-Richtl. hin.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1969 S. 1692.

203024

**Schutzhelme
für Dienstkräfte in den staatlichen Forstbetrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 9. 1969 — IV A 3 — 12 — 44

In den Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist für Waldarbeiter das Tragen von Schutzhelmen beim Fällen und Entasten von Bäumen zwingend vorgeschrieben.

Andere forstliche Dienstkräfte sind während des Aufenthaltes am Holzeinschlagsort im gleichen Maße gefährdet. Ich ordne daher an, daß auch diese Personen beim Aufenthalt im Fällbereich der Bäume während des Fällens und Entastens einen Schutzhelm tragen.

Die Schutzhelme sind aus Landesmitteln zu beschaffen und die Kosten bei Titel 224 „Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung von Schutzbekleidung“ zu verrechnen. Es dürfen nur gelbe Schutzhelme gekauft werden, die in dem gültigen Verzeichnis des Forstechnischen Prüfausschusses (FPA) als „geeignet und zu empfehlen für die Waldarbeit“ bezeichnet sind. Durch Sammelbestellungen der Regierungspräsidenten soll ein Mengenrabatt erzielt werden. Die Schutzhelme bleiben Eigentum der Verwaltung und sind zu inventarisieren.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister gilt dieser Runderlaß auch für den Waldbesitz der Sondervermögen des Landes.

— MBl. NW. 1969 S. 1692.

203030

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1969
(MBl. NW. S. 1596)

**Rahmen-Prüfungsordnung für die Erteilung
des Wirtschafts-Diploms an den Verwaltungs- und
Wirtschafts-Akademien im Lande Nordrhein-Westfalen**

In der Anlage muß es unter § 6 Abs. 2 Zeile 2 richtig heißen: „ — obligatorisch oder“.

— MBl. NW. 1969 S. 1692.

21703

Kriegsfolgenhilfe

Nachweis der Kosten der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung, Arzneien und sonstigen Heilmittel für Zugewanderte aus der SBZ

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 9. 1969 —
IV A 3 — 5141.0

Vereinzelt wird der rechnungsmäßige Nachweis der Kosten der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung, Arzneien und sonstigen Heilmittel für Zugewanderte aus der SBZ in der Weise geführt, daß diese Aufwendungen zunächst zusammenfassend gebucht und später schlüsselmäßig auf die beteiligten Unterstütztengruppen aufgeteilt werden. Bei den überörtlichen Prüfungen zweckgebundener Bundesmittel ist dieses pauschale Abrechnungsverfahren wiederholt beanstandet worden, weil ein Anspruch auf Verrechnung nur bestehe, wenn diese Kosten für den Einzelfall nachgewiesen werden.

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen gebeten, das pauschale Abrechnungsverfahren, das in den übrigen Bundesländern keine Nachahmung gefunden habe, aufzuheben.

Ich bitte daher, künftig von einer schlüsselmäßigen Abrechnung abzusehen.

— MBl. NW. 1969 S. 1692.

501

**Übernahme von Arbeiten
auf wirtschaftlichem Gebiet durch die
Stationierungsstreitkräfte**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1969 —
V A 3 — 87.99.48

Bei den Industrie- und Handelskammern haben sich Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft beschwert, daß Truppenteile der in der Bundesrepublik stationierten NATO-Streitkräfte Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, die von deutschen privaten Unternehmen hätten durchgeführt werden können.

Für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz und das Technische Hilfswerk ist die Übernahme von Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet durch entsprechende Erlasse des Bundesministers der Verteidigung, des Bundesministers des Innern und des Bundesamtes für zivile Bevölkerungsschutz geregelt. Darin ist u. a. bestimmt, daß die um Hilfe gebotener Einheiten die Arbeiten in Konkurrenz zu Unternehmen der freien Wirtschaft ohne vorherige Bescheinigung der Unbedenklichkeit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer nicht ausführen dürfen.

Da eine gleiche Regelung für die Stationierungsstreitkräfte nicht besteht, wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Interesse der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft empfohlen, bei Vergabe von Aufträgen an Einheiten der Stationierungsstreitkräfte entsprechend den Regelungen für die deutschen Einheiten vorher die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer einzuschalten.

Der Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

— MBl. NW. 1969 S. 1692.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 23. 9. 1969

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in seiner 117. Sitzung am 6. 2.

118. Sitzung am 26. 2., 119. Sitzung am 17. 4., 120. Sitzung am 24. 4., 121. Sitzung am 4. 7. und 122. Sitzung am 20. 8. 1969 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Verwendung einer Gerätetkombination für die Nachreinigung von Zapfsäulen an öffentlichen Tankstellen

Der Einsender des Vorschlags hat die für die Nachreinigung von Zapfsäulen benötigten Geräte so verändert und zusammengestellt, daß die Verwendung dieser Gerätetkombination zu einer erheblichen Zeit- und Arbeitsersparnis führt.

Belohnung: 1 500,— DM

Einsender: Eichobersekretär E. Schwarz
Düsseldorf, Eichamt

2. Einführung eines neuen Verwarnungsblocks

Nach dem Vorschlag wird ein Vordruck für Verwarnungsgelder in unterschiedlicher Höhe benutzt, so daß die Tätigkeit der Polizeibeamten wesentlich erleichtert wird.

Belohnung: 500,— DM

3. Flächenkolorieren von Plänen und Landkarten im Rahmen der Farbspritztechnik unter Anwendung magnetischer Schablonen

Nach dem Vorschlag werden die Karten durch Aufstreichen einer Eisenpulver-Lack-Emulsion magnetisch haftbar gemacht und können sodann als Schablone benutzt werden. Mit diesem Verfahren wird eine wesentliche Zeitersparnis erzielt.

Belohnung: 300,— DM

Einsender: H. Tekook
Krefeld, Geologisches Landesamt

4. Einführung der maschinellen Abrechnung von Steuerbescheiden

Der Vorschlag führt zu einer erheblichen Arbeits erleichterung bei den Finanzkassen

Belohnung: 200,— DM

Einsender: Steuerrat H. Korte
Minden, Finanzamt

5. Änderung des Berechnungsbogens und des Bescheids über die gesonderte Gewinnfeststellung bei Einzel gewerbetreibenden (Vordruck ESt 2 C ESt 3 C')

Belohnung: 200,— DM

6. a) Einführung eines Schutzmumschlags für Zahlkartenblocks

Durch den unter dem Klarsichtdeckel des Schutzmumschlags befindlichen Verwarnungskatalog wird die Entscheidung des Polizeibeamten, welche Maßnahmen bei Verkehrsverstößen angemessen sind, erleichtert. Das Unterschieben des Klarsichtdeckels unter den jeweiligen Stammabschnitt verhindert, daß die nachfolgenden Stammabschnitte mit durchgeschrieben werden.

b) Anwendung des Durchschreibeverfahrens bei Zahlkartenblocks

Nach dem Vorschlag entfällt bei der Ausfüllung der Zahlkarten und Stammabschnitte die Verwendung von Kohlepapier

Belohnung: 150,— DM je Vorschlag

Einsender: Polizei-Hauptkommissar F. Ott
Düsseldorf, Polizeipräsidium

7. Umbau der Motorradhebeböcke „Hebelux“

Nach dem Vorschlag wird gegenüber der ursprünglichen Ausführung der Hebeböcke die Reparatur und Reinigung der Motorräder wesentlich erleichtert.

Belohnung: 150,— DM

Einsender: Polizei-Hauptkommissar F. Schroers
Düsseldorf, Kreispolizeibehörde

8. Befestigung des Beißkorbes und der Stablampe an der Uniform für Polizeidiensthundführer

Die Pistolenhaltervorrichtung wird durch zwei Karabinerhaken ergänzt, die ein sicheres Umhängen der beiden Gegenstände ermöglichen.

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Polizeiobermeister L. Kamphausen
Düsseldorf, Polizeipräsidium

9. Änderung der Gebührentabelle für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

Nach dem Vorschlag werden künftig nicht nur die vollen Gebührensätze sondern auch die bereits auf die Hälfte und ein Viertel umgerechneten Beträge dieser Gebühr angegeben.

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Steuerhauptsekretär H. Koors
Lübbecke, Finanzamt

10. Einführung eines Vordrucks zur Benachrichtigung der Antragsteiler auf Studienförderung wegen fehlender Unterlagen

Der Vorschlag führt neben einer Verwaltungsvereinfachung insbesondere auch zu einer einheitlichen Behandlung der Anträge bei allen Ingenieurschulen.

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Regierungsoberinspektor G. Orlinghaus
Wuppertal-Elberfeld, Staatliche
Ingenieurschule

11. Zusammenfassung der bei Titel 101 und 103 zu veranschlagenden Dienstbezüge

Nach dem Vorschlag werden zahlreiche Umbuchungen vermieden.

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Regierungsangestellter H. Ostwald
Düsseldorf, Landesamt für Besoldung und Versorgung

12. Neuformung des Formblattmusters 15 RBBau „Übersicht über die finanzielle Lage mit Bericht über den Stand der Bauarbeiten“

Nach dem Vorschlag gewinnt die mit dem Formblatt bezweckte Darstellung der finanziellen Lage eines Bauvorhabens an Aussagekraft und Transparenz und führt zu einer rationelleren und dem Bauablauf besser angepaßten Mittelbewirtschaftung.

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Techn. Angestellter W. Schlegel
Iserlohn, Finanzbauamt

13. Sperrung von Kraftfahrzeugsteuerkonten mit Lastschriftermächtigung für andere Zahlungen

Nach dem Vorschlag können Fehlanweisungen auf Lastschriftkonten schnell erkannt und abgestellt sowie entsprechender Leerlauf bzw. Beschwerden vermieden werden.

Belohnung: 100,— DM

14. Maschinelle Abwicklung des pauschalen Kostenersatzes nach § 19 Abs. 1 Satz 3 Bundesversorgungsgesetz

Belohnung: 90,— DM

Einsender: Regierungsamt Mann H. Becker
Dortmund, Versorgungsamt

15. Verringerung der Spalten im Veränderungsmitteilungs-Eingangsbuch beim Liegenschaftskataster

Belohnung: 90,— DM

Einsender: Kreisvermessungsinspektor
E. Scholz
Unna, Katasteramt

16. Vergrößerung des Durchschriftabschnitts im Zahlkartenblock

Belohnung: 80,— DM

Einsender: Polizeiobermeister M. Metze
Verkehrsüberwachungsstation
Nord-Linnich

17. Zusammenfassung der Vorankündigung über die Beendigung einer Tilgung und deren Vollzug in einer Mitteilung durch die EDV in der Versorgungsverwaltung
 Belohnung: 75,— DM
 Einsenderin: Verwaltungsangestellte
 M. Heikamp
 Duisburg, Versorgungsamt
18. Neufassung des Vordrucks „Arbeitsbegleitzettel-Lochstreifen DA-VRZ 1 FinMin NW“
 Belohnung: 75,— DM
 Einsender: Steueroberinspektor S. Kastner
 Bielefeld, Finanzamt Stadt
19. Übersendung einer Ausfertigung der Hausnummernverzeichnisse durch Katasterämter mit EDV-Anlagen an die Grundbuchämter
 Belohnung: 75,— DM
 Einsender: Vermessungsamt Mann G. Seiffert
 Essen, Hauptamt
20. Führung der Sicherheitsakten bei den Polizeieinrichtungen des Landes
 Belohnung: 75,— DM
 Einsender: Polizeihauptmeister K. Wegner
 Wuppertal
21. Ergänzung des Vordrucks „Last 3 FinMin NW Einzugs ermächtigung für KraftSt“
 Belohnung: 75,— DM
 Einsender: Verwaltungsangestellter U. Werk
 Gelsenkirchen, Finanzamt Nord
22. Übereinstimmende Numerierung von gleichlautenden Texten in der Liste der programmierten Erläuterungstexte
 Belohnung: 75,— DM
 Einsender: Obersteuerrat P. Wiedenbrück
 Iserlohn, Finanzamt
23. Aufhebung der Vorschußpflicht bei Anträgen auf Abnahme des Offenbarungseides
 Belohnung: 70,— DM
 Einsender: Justizhauptsekretär P. Brönn
 Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
24. Ergänzung des Katalogs der Erläuterungstexte im maschinellen Bewertungsverfahren
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Steueranwärter J. Diekmann
 Bielefeld, Finanzamt Stadt
25. Änderung des Vordrucks „Umlagebescheid-Uml 2a FinMin NW (Febr 68)“
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Steuerobersekretär A. Königstein
 Geilenkirchen, Finanzamt
26. Einführung eines Vordrucks zur Anforderung der Vergärge, wenn ein anderes Finanzamt für die Auszahlung von Sparprämien und Zinsen zuständig ist
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Steuerhauptsekretär G. Kusch
 Soest, Finanzamt
27. Änderung des Vordrucks „Muster 25-26 BuchO“
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Steuerrat W. Langwald
 Oberhausen, Finanzamt Süd
28. Einführung eines Vordrucks „Auswertung von Prüfungsberichten“
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Steueroberinspektor E. Pausch
 Duisburg, Finanzamt Nord
29. Einführung eines Vordrucks für die Aussetzung der Vollziehung angefochtener Verwaltungsakte
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Steueroberinspektor E. Pausch
 Duisburg, Finanzamt Nord
30. Änderung des Reisekostenvordrucks
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Amtl. Landw. Sachverständiger
 W. Queins
 Gemünd, Finanzamt
31. Änderung des Vordrucks „Erb 17“ der Oberfinanzdirektion Münster
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Steueroberinspektor E. Rautenberg
 Beckum, Finanzamt
32. Änderung des Vordrucks „FV 12“ zur Erhebung der Fremdenverkehrsstatistik
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: L. Sembritski
 Meschede, Kreisverwaltung
33. Wegfall eines Steuerbescheides bei der Zuteilung von Kennzeichen für Probe- und Überfahrtsfahrten
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Verwaltungsangestellter L. Strecker
 Finanzamt Dortmund-Außenstadt
34. Randanpassung der Entfernungskarten an den Kreisgrenzen
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Regierungsvermessungsdirektor
 W. Ufer
 Köln, Bezirksregierung
35. Einführung eines Kontrollblatts für „Erhöhte Absetzungen von Erstellungskosten für Anlagen und Einrichtungen bei Wohngebäuden“
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Steuerrat J. Velden
 Aachen, Finanzamt Stadt
36. Ergänzung der Erläuterungstexte zur Gewerbesteuer und zur Einkommen- und Kirchensteuerveranlagung im maschinellen Verfahren
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Obersteuerrat P. Wiedenbrück
 Iserlohn, Finanzamt
37. Ausstattung der Funkstreifenwagen mit einer Spezialdecke für Unfallverletzte
 Belohnung: 50,— DM
 Einsender: Polizeihauptkommissar K. Zastrow
 Höxter, Kreispolizeibehörde
38. Ergänzung des Vordrucks „Einzahlungsschein-Quittung (RL-Kontokarten 2 FinMin NW)“
 Belohnung: 50,— DM
39. Änderung der Vordrucke „AG VI 1“ und „AG VI 2 bis 4“ (Erklärung des Austritts aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts)
 Belohnung: 30,— DM
 Einsender: H. Albert
 Bielefeld, Amtsgericht
40. Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Dienstbezüge von Landesbediensteten bei Abordnung innerhalb der Landesverwaltung
 Belohnung: 30,— DM
 Einsender: Kreisamtmann W. Beier
 Siegen, Kreisverwaltung

41. Jährliche Zusammenstellung der von den Oberfinanzdirektionen an die Finanzämter ergangenen Verfüungen
 Belohnung: 30.— DM
 Einsender: Steueroberinspektor E. Engelbertz
 Wuppertal-Elberfeld, Finanzamt
42. Ergänzung des Vordrucks „Kassenanweisung für die Auszahlung von Bezügen an Lohnempfänger — Vordruck OFD Münster St 55 (Juli 60) Nr. 600 52 —“
 Belohnung: 30.— DM
 Einsender: Steueramtmann K. Halbe
 Altena, Finanzamt
43. Ergänzung des Formblattes „AB 316 — Kassenanweisung — einmalige Zahlung“
 Belohnung: 30.— DM
 Einsender: Verwaltungsangestellter
 J.-H. Mundhenke
 Bielefeld, Versorgungsamt
44. Änderung des vorläufigen Musters der Reisekostenrechnung
 Belohnung: 30.— DM
 Einsender: Regierungsoberinspektor
 W. Papenberg
 Münster, Bezirksregierung
45. Ergänzung des Vordrucks „LSt30“
 Belohnung: 30.— DM
 Einsender: Steuerhauptsekretär H. Resé
 Aachen, Finanzamt Stadt
46. Änderung des Vordrucks „Wop 7 MW. 1.68“
 Belohnung: 30.— DM
 Einsender: Steueroberinspektor J. Thiel
 Dortmund, Finanzamt Süd
47. 1. Änderung eines Briefumschlags
 2. Änderung des Vordrucks „AktO 19 (Muster 2)“
 Belohnung: je 30.— DM
 Einsender: Kanzleilehrlinge
 W. Weiß
 F. Schneider
 Hilchenbach, Amtsgericht
48. a) Änderung des Vordrucks „Urlaubsantrag“ in der Finanzverwaltung
 b) Einführung eines Vordrucks „Erinnerung an die Abgabe von Steuererklärungen mit Androhung eines Erzwingungsgeldes“
 Belohnung 30.— DM je Vorschlag
 Einsender: Obersteuerrat P. Wiedenbrück
 Iserlohn, Finanzamt
49. Einführung eines Formulars für den Monatsabschluß der Gerichtszahlstellen
 Belohnung: 30.— DM
50. Änderung des Aufdrucks auf den Grundaktenheften AU 14
 Belohnung: 30.— DM
- In den Fällen, in denen kein Name aufgeführt ist, hat der Einsender darum gebeten, ungenannt zu bleiben.
 Im gleichen Zeitraum sind den Einsendern 53 weiterer Vorschläge Buchpreise zuerkannt worden.
- MBl. NW. 1969 S. 1692.

Innenminister

Ungültigkeitserklärung eines Beschäftigungsausweises für eine Bedienstete der Landesrentenbehörde

Bek. d. Innenministers v. 24. 9. 1969 —
 I A 4 : 15 — 48

Der Beschäftigungsausweis Nr. 588 der ehemaligen Regierungsinsektorin z. A. Jutta Paetz, geboren am 16. 1. 1945, wohnhaft in Düsseldorf, Columbusstraße 17, ist in Verlust geraten.

Der Beschäftigungsausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Beschäftigungsausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landesrentenbehörde NW. Düsseldorf, Tannenstraße 26, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1969 S. 1695.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 7,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.